
Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz ¹

(Änderung vom 18. Juni 2015)

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schwyz beschliesst:

I.

Das Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz vom 22. Februar 2013² wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 und 4

³ An der Zulassungsprüfung werden folgende Fachbereiche geprüft:

- a) Deutsch;
- b) Mathematik;
- c) Englisch und/oder Französisch (beide Sprachen nur für ein entsprechendes Studium, wobei lediglich die bessere Note für die Zulassung gewertet wird);
- d) Naturwissenschaften: Biologie, Chemie und Physik
- e) Geistes- und Sozialwissenschaften: Geographie und Geschichte
- f) Musischer Fachbereich: zwei Bereiche aus den Fächern Sport, Musik und Gestalten (technisches und bildnerisches Gestalten).

⁴ Die Zulassungsprüfung besteht aus mündlichen, schriftlichen und praktischen Elementen. In allen 6 Fachbereichen (a-f) wird je eine Note gesetzt, gerundet auf Zehntel. Die Prüfung hat bestanden, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- a) eine Durchschnittsnote von mindestens 4.0 in allen Fachbereichen;
- b) höchstens zwei Fachbereichsnote unter 4.0;
- c) nicht mehr als 1 Punkt unter 4.0.
- d) Erst- und Zweitsprache mindestens je 4.0.

§ 17 Abs. 5 (neu)

⁵ Leistungen werden von den zuständigen Dozierenden bewertet. Promotionsentscheide werden vom Prorektor Ausbildung verfügt.

§ 22 Abs. 2 und 3

² Einmal wiederholt werden können:

- ein nicht bestanden Praktikum,
- eine nicht bestandene Diplomlektion,
- eine nicht bestandene Bachelorarbeit.

³ Zum Ausschluss aus der Ausbildung führen:

- ein dreimaliges Nichtbestehen einer Modulprüfung,
- ein zweimaliges Nichtbestehen eines Praktikums,
- ein zweimaliges Nichtbestehen der Diplomlektion,
- ein zweimaliges Nichtbestehen der Bachelorarbeit.

Ein Wiedereintritt nach dem Ausschluss aus der Ausbildung ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

§ 24 Abs. 1 Bst. I (neu)

I) Gebühr für Prüfungen Diplomerweiterung Fr. 200.—

II.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Juni 2015:

Für Zulassungsprüfungen, die vor dem 1. Januar 2017 durchgeführt werden und für deren Wiederholungen gilt der bisherige § 6, auch wenn die Wiederholungsprüfung nach dem 1. Januar 2017 stattfindet.

III.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt mit Ausnahme von § 6 Abs. 3 und 4 am 1. August 2015 in Kraft. Die Änderung von § 6 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen des Hochschulrates
Der Präsident: Walter Stählin

¹ GS 24-38.

² SRSZ 631.413.